

Informationsservice des deutschen Taxi- und Mietwagenverbands e.V.



Jörg Hatscher sammelte fleißig Geld für die Taxistiftung Deutschland

PERSON

Jörg Hatscher, Geschäftsführer der Intax GmbH, dem größten Spezial-Umrüster für Taxi- und sonstige Sonderfahrzeuge, hat aus Anlass seines 50. Geburtstages dazu aufgerufen, bei der anstehenden Feier ihn nicht persönlich zu beschenken, sondern stattdessen die Taxistiftung Deutschland zu bedenken. Dieser Aufruf hat zu sehr erfreulichen Ergebnissen geführt: Die Gratulanten haben über 2.000 Euro an die Taxistiftung Deutschland überwiesen. Nachdem Hatscher von diesem tollen Sammlungsergebnis Kenntnis erhalten hatte, rundete er großzügig den Betrag auf insgesamt 2.500 Euro auf. Eine sehr sympathische Geste und eine sehr erfolgreiche Umsetzung, vielen Dank, Herr Hatscher im Namen der Taxistiftung Deutschland!



Impressum

BZP-Report, Mitteilungen des Deutschen Taxi- und Mietwagenverbands e. V. (BZP)
 Zeibelstraße 11, 60318 Frankfurt/Main
 E-Mail: info@bzp.org
 Internet: www.bzp.org
Redaktion: Thomas Grätz (verantwortlich)
 Frankfurt/Main
Verlag: Springer Transport Media GmbH,
 München

Kommentar

Lassen wir einmal ein bisschen Luft raus!

BZP-Geschäftsführer Thomas Grätz zum BMF-Schreiben zur Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften.

Das Stichwort „Fiskal-Taxameter“ ist wegen der jahrelangen Diskussion ein fester Begriff geworden. Viele wollen kein „gläserner Unternehmer“ sein, andere sagen, dass könne zu einem guten Mittel gegen unlauteren Wettbewerb werden. Dementsprechend wirbelte Ende 2010 das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) zur Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften ordentlich Staub auf.

Dieses so genannte BMF-Schreiben ist bedeutsam, aber es ist kein Startschuss für den Fiskaltaxameter. Gerade diese Behauptung wurde aber mehrfach aufgestellt. Mit der Diskussion lässt sich nämlich gutes Geld verdienen. Deshalb einiges zur Aufklärung. Zuerst ist der Rechtscharakter von BMF-Schreiben klarzustellen. Das Schreiben ist ein interner Erlass und bindet nur die Fiskalbürokratie. Es stellt keine Anspruchsgrundlage gegenüber dem Unternehmer dar und nötigt ihn nicht, sofort einen Fiskaltaxameter anzuschaffen. Nach diesem Schreiben sollen die Beamten der Steuerverwaltung vorgehen, danach werden sicherlich auch die Prüfer nachziehen. Was sagt dieses Schreiben inhaltlich aus? Die digitalen

Elemente, die der Taxameter produziert, sind zu speichern und dann unveränderbar aufzubewahren. Wenn der Taxameter nur wenige solcher digitalen Protokolle aufzeichnet, heißt das nicht, dass nun ein neuer anzuschaffen ist. Das Schreiben nimmt auch Bezug auf das Schichtzettel-Urteil des Bundesfinanzhofes. Die daraus entwickelte Auflistung erfüllen heutige Taxameter nur teilweise. Speicher-



Thomas Grätz: „Kein Startschuss für den Fiskaltaxameter!“

bar ist mit den heutigen Taxametern eigentlich nichts von dieser Aufzählung. Der Ratsschlag kann nur lauten: Steuerlich einwandfrei arbeiten, ausführliche Schichtzettel führen, Quittungen und Belege nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung aufbewahren und an die Quittungsdoppel denken. Das galt schon vor dem BMF-

RECHT

Zugelassener Standplatz bleibt

Behörde: Das öffentliche Interesse steht über dem Interesse eines einzelnen Unternehmers **34**

GEWERBE

Europäische Entwicklungen mit viel Zündstoff

Europa: Es kommen einige Veränderungen auf die Taxi- und Mietwagenbranche zu **35**

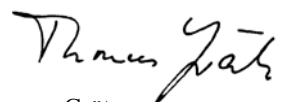
INDUSTRIE

Mercedes bietet erstmals Taxi-Dachzeichen ab Werk an

Dachzeichen: Bisher gibt es das Einarmdachzeichen aber nur für die E-Klasse Limousine **37**

Schreiben. Die Situation wird sich mit dem Inkrafttreten europäischer Regeln Ende 2016 ändern, dann werden Taxameter vorgeschrieben sein, die viele der aufgestellten Anforderungen erfüllen werden. Ungelöst ist weiterhin, wie dann mit der Mietwagenbranche umzugehen sein wird, weil keine Verpflichtung besteht, den Wegstreckenzähler überhaupt zu nutzen. Dieses Problem zu lösen, damit nicht spätestens 2016 eine Flucht in den Mietwagen stattfindet, das wird eine der großen Aufgabenstellungen der nächsten Zeit für die Branche. Das schert die Finanzverwaltung allerdings eher nicht.

Ihr



Thomas Grätz

Recht

Gewerbe

Zugelassener Standplatz bleibt!

Das Verwaltungsgericht Hannover hat entschieden, dass das öffentliche Interesse bei einem Taxihalteplatz mehr Gewicht hat als der Wunsch eines Taxiunternehmers.



Ein Halteplatz kann nicht einfach „abbestellt“ werden

fähigkeit des Taxiverkehrs, der öffentliches Verkehrsmittel und wichtigster Träger individueller Verkehrsbedien-
nung ist. Diese Vorschrift ist eine Ordnungsvorschrift, die ausschließlich im öffentlichen Interesse die Einrichtung von Taxiständen regelt. Drittschützende Wirkung zugunsten der Taxiunternehmen, welche die Taxistände anfahren dürfen, geht von dieser Vorschrift nicht aus.

Taxihalteplatz: Ein Taxiunternehmer kann von der Behörde nicht verlangen, die behördliche Zulassung von Taxihalteplätzen aufzuheben. Denn der § 47 PBefG dient der Verwirklichung des öffentlichen Interesses an den Funktions-

§ Verwaltungsgericht Hannover
Urteil vom 1.3.2011
Aktenzeichen 7 A 3545/10

Kündigung bei Knast



Bei einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren ist der Job weg

Kündigung: Die Verbüßung einer mehrjährigen Freiheitsstrafe ist grundsätzlich geeignet, die ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses zu rechtfertigen. Sowohl bei den Anforderungen an den Kündigungsgrund als auch bei der einzelfallbezogenen Interessenabwägung ist zu berücksichtigen, dass der Arbeitnehmer seine Leistungsunmöglichkeit und die damit

Zufall ist zu wenig

Die zufällige Beobachtung eines Polizeibeamten, der sich auf dem Weg zum Dienst befindet, reicht nicht, um einen qualifizierten Rotlichtverstoß innerorts gesichert festzustellen. Dies gilt insbesondere dann, wenn keine Feststellungen zur Geschwindigkeit des betroffenen Taxifahrers oder zum Abstand von der Haltelinie möglich waren. Denn bei einem solchen Sachverhalt handelt es sich nicht um eine gezielte Rotlichtüberwachung, die bloß gefühlsmäßige Schätzung der Zeit auch durch einen erfahrenen Polizeibeamten erfüllt aber nicht die notwendige Sicherheit zur Feststellung dieses Verstoßes.

§ Amtsgericht Landstuhl
Urteil vom 24.2.2011
Aktenzeichen 4286
Js 13706/10 OWI

§ Bundesarbeitsgericht
Urteil vom 24.3.2011
Aktenzeichen 2 AZR 790/09



Kurzurteile



Auf den Schreck einen zu heben, birgt ein Risiko

Nachtrunk verletzt Aufklärungsobliegenheit

Ein so genannter „Nachtrunk“ verletzt die gegenüber dem Versicherungsgeber bestehende Aufklärungsobliegenheit. Deshalb muss ein Unfallfahrer, der mit seinem Leasingfahrzeug einen Ampelmast umgefahren, danach auf den Schreck hin Alkohol getrunken hat, den Schaden auch dann selbst bezahlen, wenn der Unfall möglicherweise tatsächlich nicht unter Alkoholeinfluss passiert ist.

§ Kammergericht Berlin
Beschluss vom 26.10.2010
Aktenzeichen 6 U 209/09

Oldtimerkennzeichen auf Taxi ist erlaubt

Aus § 9 Abs. 1 Nr. 5 PBefG ergibt sich keine Berechtigung der Genehmigungsbehörde, etwaige sich aus dem Kennzeichen ergebende Nutzungsbeschränkungen bei der Erteilung der Genehmigung zu berücksichtigen. Insofern ist es auch zulässig, dass ein Taxi mit einem so genannten „H-Kennzeichen“, also einem Oldtimer-Kennzeichen, betrieben wird. Aus dieser Vorschrift lasse sich nur schließen, dass der Antragsteller ein amtliches Kennzeichen benennen muss, damit das Fahrzeug unverwechselbar gekennzeichnet ist, um so den Umfang der Genehmigung bestimmen zu können. Weitergehende Anforderungen lassen sich daraus aber nicht entnehmen.

§ Oberverwaltungsgericht Sachsen
Urteil vom 8.2.2011
Aktenzeichen 4 A 254/10



IRU-Präsidium in engagierter Diskussion mit Michael Cramer, EU-Parlamentsabgeordneter und Sprecher im Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr bei den Grünen (l.)



Gruppenbild mit dem parteilosem EU-Parlamentsabgeordneten Mitro Repo (2. v. l.) aus Finnland

Europäische Entwicklungen mit viel Zündstoff

In der Europäischen Union stehen einige Entscheidungen auf dem Programm, die auch für die Taxi- und Mietwagenbranche relevant werden können

Europa: Mitte März führte das Präsidium der Taxigruppe der International Road Transport Union (IRU) einige Besprechungen mit Vertretern der Europäischen Union (EU). Die Gespräche ließen deutlich werden, dass derzeit einiges in Brüssel und Straßburg auf dem Programm steht, das durchaus beachtliche Rückwirkungen auf die Taxi- und Mietwagenbranche haben kann. So wird derzeit in europäischen Büros eine Verbraucherschutzrichtlinie entwickelt, die ebenso wie die künftigen Arbeitszeitregeln sowie die sektoralen Verkehrsarbeitszeitregeln für den Taxibereich gegebenenfalls richtig gefährlich werden können.

Weniger CO₂ verursachen
Von Bedeutung ist auch die Wiederauflage des „Weißbuchs Verkehr“, welches insbesondere Aktivitäten zu CO₂-Verminderung initiieren soll. Bei den Gesprächen ist bereits herausgeklungen, dass die Städtesperrungen für solche

Reisebusse verschärft werden sollen, die gewisse Schadstoffgrenzen überschreiten. Die Branche muss Aktivitäten treffen, dass hier nicht auch Taxen betroffen werden. Ein deutscher EU-Parlamentarier aus der christdemokratischen Fraktion hat einen Report zur Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit erstellt, aber noch nicht veröffentlicht. Bereits durchgedrungen ist sein Vorschlag, für alle Fahrzeuge im Wirtschaftsverkehr einen „alcohol lock“ vorzuschreiben. Ein Gerät

stellt dabei sicher, dass erst durch eine Atemalkoholmessung die Bedingung hergestellt wird, dass das Fahrzeug überhaupt gestartet werden kann. **Keine Probleme mit Alkohol**
Die Kosten von etwa 1.000 Euro pro Fahrzeug sind absolut unangemessen im Verhältnis dazu, dass dieses Problem von Alkoholfahrten im Taxibereich so gut wie nicht existiert, so die sofortige Gegenwehr des IRU-Präsidiums. Auch aus den anderen Ländern wurde berichtet, dass alkohol-



In kleinen Gruppen war ein reger Gedankenaustausch möglich

bedingte Unfälle von Taxis überhaupt nicht bekannt geworden sind. Selten falle höchstens auf, dass ein Fahrer bei einer Polizeikontrolle Alkoholrückstände hatte. Dies beschränke sich aber in Deutschland nur auf zwei bis drei Fälle im Jahr. Ein Gespräch mit Franz Xaver Söldner, Direktoratsmitglied der Einheit „Clean transport, Urban transport and Intelligent transport systems“ bei dem Europäischen Kommissar für Mobilität und Transport ergab, dass die EU voll auf Elektromobilität setzt. Er sieht durchaus Chancen für Anwendungen wie „better places“, also minutenkurzer Austausch von geladenen Batterien in besonderen Anlagen, die dann auch einen elektrischen Taxibetrieb denkbar machen. Bei der Grünen-Fraktion herrscht erfreulicherweise uneingeschränkte Übereinstimmung bei der Einschätzung, dass Taxi öffentlicher Verkehr sei. Europäisch wird die Beförderungspflicht in allen Ländern angestrebt, weil es in einigen Staaten durchaus akzeptierte Beförderungsverweigerungen gibt. Deutschland ist hier also Vorbild. Taxi- und Mietwagenunternehmen sollen in die kommenden EU-Berufszugangsregeln

Gewerbe

für Unternehmer aufgenommen werden. Aus Deutschland und den Niederlanden wurde der Grünen-Parlamentarier Michael Cramer über die qualitativ positiven Aspekte informiert.

Wichtig war außerdem das Gespräch mit dem finnischen parteilosen Abgeordneten Mitro Repo, der maßgeblich mit der Entwicklung für die

vorgesehene Konsumentenrichtlinie zu tun hat. Die Taxi-vertreter schilderten ihm die beiden Problemlagen „Informationsverpflichtung“ und „Widerspruchsrecht“.

Die Branche würde es sicherlich unterstützen, Fahrzeuge mit Aufklebern zu den Tarifbedingungen zu versehen oder andere Möglichkeiten zu schaffen, dem Kunden den

Unternehmer- und Fahrerinnen mitzuteilen. Eine zwingende Einführung könnte hier ein positiver Ansatz für das Gewerbe sein.

Ein Widerspruchsrecht des Kunden bei Schlechtleistung mit der Folge eines Zahlungsverweigerungsrechts wird aber als gravierend praxisfern vonseiten der Gewerbevertreter zurückgewiesen.

Industrie

Mercedes bietet erstmals das Taxi-Dachzeichen ab Werk an

Laut dem Stuttgarter Automobilhersteller soll das Einarmdachzeichen stabil am Taxi befestigt werden können und aerodynamisch keine Nachteile bringen

Dachzeichen: Ab sofort kann beim Kauf eines Mercedes-Taxis nun erstmalig ab Werk ein komplettes Taxi-Dachzeichen bestellt werden (Code 341). Dieses Ausstattungsmerkmal, ein Einarmdachzeichen, kostet 245 Euro (alle Preise ohne MwSt.) und wird zur Zeit noch ausschließlich für die E-Klasse-Limousine (W 212) angeboten.

In Verbindung mit den Sondermodellen „Das Taxi“, Ausstattungs-Code P10, wird das neue Taxi-Dachzeichen bis auf weiteres im Lieferumfang enthalten sein. Nicht lieferbar ist es wegen der fehlenden Befestigungsmöglichkeit in Verbindung mit dem Panorama-Schiebedach. Sollte ein Unternehmer, der ein P10-Fahrzeug der Baureihe W 212 bestellen möchte, das Taxi-Einarmdachzeichen nicht bestellen wollen, so kann dies auch ausgesteuert werden. Das neue Taxi-Einarmdachzeichen bietet folgende Vorteile:

- stabile Befestigung an einem Punkt am Fahrzeug
- aerodynamisch günstig, dadurch deutlich geringere Geräuschentwicklung als bei herkömmlichen Dachzeichen
- leicht abnehmbar/montierbar und abschließbar
- stabile und langlebige Kontaktierung
- keine typischen Beschädigungen des Daches, wie sie oft bei herkömmlichen Dachzeichen auftreten (Druck- und Scheuerstellen)
- crashgetestet
- 24-monatige Mercedes-Benz Garantie über das Fahrzeug
- das Dachzeichen kann über die Fahrzeugfinanzierung zu günstigem Zins mitfinanziert werden



Das Dachzeichen für die E-Klasse-Limousine kostet 245 Euro (ohne MwSt.)

In der neuen Taxi-Preisliste vom 4.4.2011 ist das MB-Dachzeichen in der Ausstattungsübersicht der P10-Fahrzeuge mitaufgenommen worden. Gleichzeitig wurden zu diesem Zeitpunkt die Kaufpreise aller drei Sondermodelle „Das Taxi“ der Baureihe 212 (inklusive T-Modell) um je-

weils 200 Euro angehoben. Damit verbunden ist aber eine deutliche Aufwertung mit ökonomisch und ökologisch weitreichenden positiven Folgen: Voraussichtlich ab Juli werden die Vierzylinder-Dieselfahrzeuge der E-Klasse „Das Taxi“ serienmäßig mit dem neuen Siebengang-Automatikgetriebe ausgestattet, was nicht nur Effekte auf die Fahreigenschaften, sondern auch auf Verbrauch und damit CO₂-Ausstoß hat.

Unter dem Schwellenwert von 140 g/km liegen dann alle Vierzylinder-Dieselmotorisierungen mit Serienbereifung und Siebengang-Automatik, einzige Ausnahme ist das E 200 CDI T-Modell. Hier liegt der CO₂-Ausstoß genau auf dem Schwellenwert von 140 Gramm.

Das ist eine sehr erfreuliche Entwicklung, welche die Branche in die Lage versetzt, den immer häufiger werden den Nachfragen nach Eco-Taxen gerecht zu werden.

Regeln für Krankenförderung

Umsatzsteuer: Der Bundesfinanzhof hatte im Jahr 2004 entschieden, dass die Beförderung von Personen, die körperlich oder geistig behindert und auf die Nutzung eines Rollstuhls angewiesen sind, unter die Umsatzsteuerbefreiung des § 4 Nr. 17 lit. b UStG fallen.

Das bedeutet, dass ein Fahrzeug dann für die Beförderung von kranken und verletzten Personen besonders eingerichtet ist, wenn es zum Zeitpunkt der Beförderung seiner gesamten Bauart und Ausstattung nach speziell für die Beförderung verletzter und kranker Personen bestimmt ist (Urteil vom 12. August 2004, siehe auch BZP-Report 1/2005).

Eine weitere wichtige Aussage dieser Entscheidung war, dass eine Umrüstungsmöglichkeit diese Aussage grundsätzlich nicht berührt. Diese auch für Taxi- und Mietwagenunternehmer positive Entscheidung wurde insoweit relativiert, als in der Folge die Finanzverwaltungen durchaus unterschiedliche Auslegungen zu diesem Sachverhalt fanden und dies dementsprechend auch bei den Unternehmern zu Problemen geführt hat.



Das BMF-Schreiben schafft mehr Klarheit bei der Krankenförderung

In einem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 7. April 2011 zur Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 17 Buchstabe b UStG bei der Beförderung von kranken und verletzten Personen wurden erfreulicherweise einige eindeutige Klarstellungen getroffen. So dürften nun die angesprochenen Unsicherheiten überwunden sein.

Klarheit geschaffen

Spezielle Einrichtungen für die Beförderung von Kranken und Verletzten können unter anderem auch Bodenverankerungen für Rollstühle, eine Auffahrrampe sowie seitlich ausfahrbare Trittstufen sein. Serienmäßige Pkw, die aber lediglich mit blauem Rund-

umlicht und Martinshorn ausgerüstet sind, erfüllen diese Voraussetzungen nicht. Auch die Ausstattung mit einer Trage und einer Grundausstattung für „Erste Hilfe“ reicht nicht zur Anerkennung des Merkmals „besondere Einrichtungen“ aus.

Weiter wichtig ist, dass in dem Fall, wenn der Personenbeförderungsunternehmer neben kranken oder verletzten Personen in seinem besonders eingerichteten Fahrzeug weitere Personen befördert, das Entgelt für die Beförderung der weiteren Personen steuerpflichtig ist. Ein etwaiges einheitliches Entgelt ist aufzuteilen in steuerfreie und steuerpflichtige Beförderungsleistungen.

+++ Termine +++

„Offener“ Erweiterter Vorstand des BZP

9. bis 11.5.2011
Schwerin, Hotel Crowne Plaza



Auf der IAA 2009 in Frankfurt am Main gab es einen hohen Besucherandrang

Internationale Automobilausstellung IAA

15. bis 25.9.2011, 9.00 bis 19.00 Uhr
Frankfurt am Main, Messegelände

5. BZP-Taxizentralenkongress

4./5.10.2011
Bad Wildungen, Maritim

Mitgliederversammlung des BZP

8. bis 11.11.2011
Berlin, Maritim pro arte Hotel Berlin



Die Messe Auto Mobil International findet auch 2012 in Leipzig statt

Auto Mobil International AMI

2. bis 10.6.2012
Leipzig, Messegelände
Taxitag: 5.6.2012

+++ Checkliste +++

IRU und EDF veröffentlichen Zugänglichkeits-Checkliste

Die International Road Transport Union (IRU) und das Europäische Forum für Behinderte (EDF), ein europaweit agierender Verband für die Interessen von 80 Millionen Menschen mit Behinderungen in Europa, sehen der Herausgabe einer gemeinsam entwickelten und vertriebenen Zugänglichkeits-Checkliste positiv entgegen. Die Liste enthält Empfehlungen, die den Taxifahrern helfen sollen, die Qualität ihrer Dienstleistung bei der Beförderung von behinderten Fahrgästen und jenen mit reduzierter Mobilität zu verbessern.

Die beiden Organisationen sind sich darin einig, dass der europäische Taxiservice von überragender Wichtigkeit für die spontanen Beförderungswünsche von vielen Personen mit Behinderungen oder reduzierter Mobilität ist. Anzunehmen ist, dass diese Bedeutung in nächster Zeit wegen des Anstiegs der Zahl der Menschen mit reduzierter Mobilität noch zunehmen wird.

Die Initiatoren der Checkliste sind sich darin einig, dass die Taxibranche bereit ist, eine verantwortliche und noch besser werdende Dienstleistung gegenüber allen ihren Fahrgästen inklusive denjenigen mit Behinderungen zu erbringen.

Mit solchen Initiativen demonstriert die Branche auch gegenüber den politischen Verantwortlichen, dass sie alle Voraussetzungen bietet, um vollständig als integraler Bestandteil der öffentlichen Verkehrskette anerkannt zu werden.

Die „Accessibility“-Checkliste ist auch in deutscher Sprache auf den Internetportalen der IRU und der EDF, aber auch beim BZP als PDF-Datei herunterzuladen.

www.iru.org
www.edf-feph.org
www.bzp.org

Bis zu 15 Prozent auf Business-Tarife

Für Smartphone-Besitzer kann das Telefonieren dank der Business-Tarife mit der Telekom billiger werden.



© Nigel Treblin/dapd

Die neuen Mobilfunk-Konditionen sind im BZP-Intranet zu finden

Telekom: Ab sofort gelten im BZP-Rahmenvertrag mit der Deutschen Telekom günstigere Mobilfunk-Konditionen. Die am 1. Februar vorgestellte

neuen Business-Tarife sind mit einem um bis zu 15 Prozent reduzierten monatlichen Grundpreis erhältlich (alle Preise ohne MwSt.):

Für den Vieltelefonierer ohne Datennutzung kostet der monatliche Grundpreis der Pakete Business Call S, M, L und XL 15 Prozent weniger. Zum Beispiel gibt es den Tarif Business Call L mit 120 Inklusivminuten, interner Flatrate, Flatrate ins deutsche Festnetz und ins Mobilfunknetz der Deutschen Telekom für 25,46 Euro.

Für den Smartphone-Einsteiger und Gelegenheitsurfer gibt es auf den Tarif Business Call & Surf Mobil S, M, L und XL fünf Prozent Rabatt auf den monatlichen Grundpreis. Damit kostet der Tarif Business Call & Surf S mit 120 Inklusiv-Minuten, interner

Flatrate oder weiteren 60 Inklusiv-Minuten, Daten-Flatrate sowie einem vergünstigten Smartphone monatlich 28,45 Euro. Für den High-speed-Anwender gibt es ebenfalls auf den Tarif Business Complete S, M, L und XL fünf Prozent auf den monatlichen Grundpreis.

Wegen der Tarifkomplexität können Sie sich vom TeamTaxi unter 08 00 / 3 30 56 67 beraten lassen. Dort erfahren Sie, ob Sie laufende Verträge auf einen der hier vorgestellten Verträge umstellen können. Für eine erste Übersicht empfehlen wir einen Ausflug ins BZP-Intranet.

Neue Großkunden-Konditionen



© A.T.U.

A.T.U. bietet fünf Prozent auf Reifen

Aktion: Seit Jahren profitiert das Taxigewerbe von der Zusammenarbeit des BZP mit Auto Teile Unger (A.T.U.). Neben der A.T.U.-Card, mit der alle Reparaturen und Einkäufe bargeldlos erfolgen, gibt es seit 2009 auch eine (gesonderte) Rabattkarte für Barzahlungen. Ab dem 1. April gelten für Inhaber der A.T.U.-Card folgende Rabattkonditionen:

- Verschleißteile 30 Prozent
- Motoröle 20 Prozent

- Scheibenaustausch 15 Prozent auf Gesamtrechnung
 - Zubehör 5 Prozent
 - Reifen oder Kompletträder 5 Prozent auf den Filialpreis
- Interessant sind auch die Inspektionsfestpreise (jeweils ohne MwSt. und Material):
- Inspektion bis 1,2 Stunden (Herstellervorgabe) 57,98 Euro
 - Inspektion bis 1,6 Stunden (Herstellervorgabe) 74,79 Euro
 - Inspektion bis 2,2 Stunden (Herstellervorgabe) 91,60 Euro
 - Inspektion ab 2,2 Stunden (Herstellervorgabe) 116,81 Euro

Die Anträge für beide Kartenarten erhalten Unternehmer weiterhin über ihren Landesverband beziehungsweise ihre regionale Mitgliedsorganisation, da diese die BZP-Mitgliedschaft bestätigen müssen.

WIR DANKEN ALLEN SPENDERN DER TAXISTIFTUNG

Die Spender im März 2011

Auto-Funktaxi-Zentrale eG, Heidelberg / Alexandra Eismann-Rica / Bielecki Jerzy / Christoph Mensch / Dieter Langguth / Horst Schick / Ludwig Danner, Taxi München 268 / Marianne und Eckart Josephs / Pantelis Kefalianakis / Taxi 283 Geisbüsch, Stuttgart / Taxi München eG / Tobias Sandkühler-Burges

Severin Harnisch / Ulf Rosenow / Uwe und Frauke Scharf

Möchten Sie eine Spendenquittung, dann geben Sie bitte Ihre Adresse oder Telefonnummer an.

Denken Sie bitte daran: Wir hoffen, dass Sie uns niemals brauchen – aber wir brauchen Sie!
Taxistiftung Deutschland
Frankfurter Volksbank eG
Konto-Nr. 37 33 11
BLZ 501 900 00

Spenden anlässlich des 50. Geburtstags von Jörg Hatscher von der Firma INTAX GmbH, Oldenburg:

Ali-Reza Khorasantchi / Bernd Wülbers / Erwin Windhüfel / Friese Franzen & Partner Steuerberatungsgesellschaft / Hergen Deuter / Hermann Jansen / Jens Moetefindt / Klaus Bohne / Klemens Heimann / Michael Galetz / Peter Seidenberg / Peter Wendeln / Rüdiger Sänglerlaub /

Bitte bei Spenden auf dem Überweisungsschein an die Taxistiftung Deutschland im Feld Verwendungszweck unbedingt die folgende Formulierung angeben:
Zuwendung zum Stiftungskapital der Taxistiftung Deutschland